



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

11. Satzung vom 15.12.2015 zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.6.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 und der §§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015) und der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 29 erhält folgende Fassung:

Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 5. b) Friedhofsunterhaltungsgebühr
(für 30 Jahre ab Erwerbstag)
bei Wahlgräbern je Grabstelle | 399,00 € |
|---|----------|

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015

Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg